

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

A. Problem und Ziel

Im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist in einzelnen Punkten die Möglichkeit zur Stärkung der Wahlfreiheit zwischen den verschiedenen Lebensentwürfen von Familien mit Kindern und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen gegeben.

B. Lösung

Die Wirksamkeit der gesetzlichen Regelungen zum Elterngeld und zur Elternzeit werden verstärkt durch eine einheitliche Mindestbezugszeit des Elterngelds von zwei Monaten, eine Flexibilisierung des Antrags auf Elterngeld und die erleichterte Unterstützung von minderjährigen Eltern sowie jungen volljährigen Eltern in Ausbildung bei der Betreuung und Erziehung ihres Kindes durch die Großeltern.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Änderungen verursachen nur geringfügige, nicht bezifferbare Mehrkosten.

2. Vollzugaufwand

Eine messbare Veränderung des Vollzugaufwands ist nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Eine Kostenbelastung der Unternehmen und Betriebe ist nicht feststellbar. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Informationspflicht für die Wirtschaft – mit nur marginalen Auswirkungen auf die Bürokratiekosten – geändert. Des Weiteren wird für Bürgerinnen und Bürger eine Informationspflicht konkretisiert.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. August 2008

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und
Elternzeitgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 846. Sitzung am 4. Juli 2008 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Ersten Gesetzes
zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 8 der Bundestagsdrucksache 16/9415.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Informationspflicht für die Wirtschaft – mit nur marginalen Auswirkungen auf die Bürokratiekosten – geändert. Des Weiteren wird für Bürgerinnen und Bürger eine Informationspflicht konkretisiert.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Die Prüfung des Gesetzentwurfs ergab, dass das BEEG noch nicht in der Bestandsmessung des Statistischen Bundesamtes enthalten ist. Der Rat bittet daher, die Informationspflichten möglichst zeitnah nachzuerfassen.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 846. Sitzung am 4. Juli 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 – neu –, Abs. 7, 8 – neu – und 9 Satz 2 – neu – BEEG)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist die Summe der in den einzelnen Monaten nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 ermittelten Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und nichtselbstständiger Arbeit.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Abgrenzung der Einkunftsarten sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.“

b) Die Absätze 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„(7) Als Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit sind die laufenden lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge anzusetzen, die im maßgebenden Zeitraum in den einzelnen Monaten erzielt worden sind (Monatseinkommen), zuzüglich der pauschal besteuerten Bezüge. Das Monatseinkommen ist zu kürzen um:

1. ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (§ 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes) in der im Jahr der Geburt geltenden Fassung,
2. eine Kranken- und Pflegeversicherungspauschale von acht Prozent des Monatseinkommens, soweit dieses ein Zwölftel der im Jahr der Geburt geltenden Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung nicht überschreitet, falls die berechnete Person Pflichtmitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist,
3. eine Renten- und Arbeitslosenversicherungspauschale von 13 Prozent des Monatseinkommens, soweit dieses ein Zwölftel der im Jahr der Geburt geltenden Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung nicht überschreitet, falls die berechnete Person Pflichtmitglied der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung ist,

4. die Lohnsteuer auf der Basis der Monatslohnsteuertabelle,

5. den Solidaritätszuschlag, der auf die nach Nummer 4 errechnete Lohnsteuer entfallen würde, und

6. die Kirchensteuer, die auf die nach Nummer 4 errechnete Lohnsteuer entfallen würde, falls die berechnete Person kirchensteuerpflichtig ist.

Bei Einkommen innerhalb der Gleitzone gemäß § 20 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt die Renten- und Arbeitslosenversicherungspauschale acht Prozent und die Kranken- und Pflegeversicherungspauschale fünf Prozent. Bei ausländischen Einnahmen sind statt der Abzüge nach den Sätzen 2 und 3 die tatsächlich auf dieses Einkommen bezahlten Steuern und Sozialabgaben abzusetzen. Grundlage der Einkommensermittlung sind die entsprechenden monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. Kalendermonate, in denen die berechnete Person vor der Geburt des Kindes ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums nach § 6 Satz 2 Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat, bleiben bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes zu Grunde zu legenden Kalendermonate unberücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben auch Kalendermonate, in denen die berechnete Person Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat oder in denen während der Schwangerschaft wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise weggefallen ist. Das Gleiche gilt für Kalendermonate, in denen die berechnete Person Wehrdienst nach Maßgabe der Wehrpflichtgesetzes oder des Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes geleistet hat, wenn dadurch Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist.

(8) Als Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit ist der Gewinn anzusetzen, der im maßgebenden Zeitraum in den einzelnen Monaten durchschnittlich erzielt worden ist (Monatsgewinn). Der Gewinn ist nach der Methode zu ermitteln, die die berechnete Person auch für steuerliche Zwecke anwendet. Wird keine Gewinnermittlung vorgelegt, kann der Monatsgewinn geschätzt werden.

Der Monatsgewinn ist zu kürzen um:

1. eine Kranken- und Pflegeversicherungspauschale von acht Prozent des Monatsgewinns, soweit dieser ein Zwölftel der im Jahr der Geburt geltenden Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung nicht überschreitet, falls die berechnete Person Pflichtmitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist,
2. eine Rentenversicherungspauschale von zehn Prozent des Monatsgewinns, soweit dieser ein Zwölftel der im Jahr der Geburt geltenden Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung nicht überschreitet, falls die berechnete Person Pflichtmitglied der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung ist,
3. eine fiktive Einkommensteuer berechnet nach der Lohnsteuerklasse I, bei zusammen veranlagten Ehegatten nach der Lohnsteuerklasse III, für den im maßgeblichen Zeitraum durchschnittlich erzielten Monatsgewinn auf der Basis der Monats-Lohnsteuertabelle,
4. den Solidaritätszuschlag, der auf die nach Nummer 3 errechnete fiktive Einkommensteuer entfallen würde, und
5. die Kirchensteuer, die auf die nach Nummer 3 errechnete fiktive Einkommensteuer entfallen würde, falls die berechnete Person kirchensteuerpflichtig ist.

Auf Antrag der berechtigten Person ist Absatz 7 Satz 6 bis 8 entsprechend anzuwenden.“

- c) In Absatz 9 Satz 2 wird die Angabe „Satz 5 und 6“ durch die Angabe „Satz 6 bis 8“ ersetzt.“

Begründung

Zu § 2 Abs. 1 BEEG

Die Neuregelung bezweckt eine sprachliche Klarstellung.

Zu § 2 Abs. 7 BEEG

Die Neufassung regelt die Einkommensermittlung bei nichtselbstständiger Tätigkeit. Durch die Übernahme der laufenden Bruttobezüge mit fiktiver Nettoberechnung wird die Verwaltung entscheidend entlastet, die wichtigsten Vorgaben der bisherigen Rechtslage bleiben jedoch unverändert.

Durch die fiktive Lohnsteuerberechnung wird die Möglichkeit beseitigt, durch Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte die Höhe des Elterngeldes zu beeinflussen. Abgesehen davon wird durch die Anwendung der Steuerformel exakt der zutreffende Lohnsteuerbetrag abgezogen.

Bei der Sozialversicherung können sich durch die Pauschalen je nach den individuellen Beitragssätzen der berechtigten Person geringe Unterschiede ergeben. Anders als beim Arbeitslosengeld I sind zwei Pauschalen für Kranken- und Pflegeversicherung einerseits und Renten-

und Arbeitslosenversicherung andererseits erforderlich, da der Abzug der Pauschale nur dann gerechtfertigt ist, wenn die berechnete Person gesetzliches Mitglied im betreffenden Zweig der Sozialversicherung ist (bzw. im Fall der Rentenversicherung Mitglied einer vergleichbaren Einrichtung ist, dies betrifft insbesondere Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke).

Bei Beschäftigungen innerhalb der Gleitzone (401 Euro bis 800 Euro monatlich) gelten niedrigere Sozialversicherungspauschalen, da auch die tatsächliche Belastung niedriger ist. Die Pauschalen von acht bzw. fünf Prozent entsprechen einer Abgabenbelastung im unteren Bereich der Gleitzone.

Da ausländische Einnahmen häufig völlig anderen Abgabenbelastungen unterliegen, sind insofern die tatsächlichen Abzüge anzusetzen, wobei an die Stelle der Lohnsteuer gegebenenfalls Steuervorauszahlungen treten.

Zu § 2 Abs. 8 BEEG

Absatz 8 Satz 1 bis 3 vereinfachen für den gesetzlichen Regelfall bei Gewinneinkünften die Gewinnermittlung, indem bei Nichtvorlage einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung eine Gewinnschätzung durch die Elterngeldstelle zugelassen wird. Bedeutung hat die Neuregelung nur dann, wenn nicht auf den Steuerbescheid im Veranlagungszeitraum vor der Geburt abgestellt werden kann, also insbesondere bei Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum.

Die Neufassung des Satzes 4 führt auch bei Gewinneinkünften eine Berechnung des Nettoeinkommens mittels pauschaler Abgabensätze sowie – im Anwendungsbereich von § 2 Abs. 8 Satz 1 bis 3 BEEG – fiktiver Steuern ein.

Die Änderung in Satz 5 ist eine Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 7.

Zu § 2 Abs. 9 Satz 2 BEEG

Folgeänderung zur Änderung des § 2 Abs. 7 BEEG.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1a – neu –** (§ 3 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz BEEG)
Nr. 5a – neu – (§ 10 Abs. 1 Satz 2 – neu –, Abs. 2 Satz 2 – neu –, Abs. 3 Satz 2 – neu – BEEG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. In § 3 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird der abschließende Punkt gestrichen und es werden die Wörter „sowie in Fällen des § 2 Abs. 4 um 75 Euro.“ eingefügt.“

- b) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Fällen des § 2 Abs. 4 erhöht sich der nicht zu berücksichtigende Betrag im jeweiligen Monat um 75 Euro.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„In Fällen des § 2 Abs. 4 erhöht sich der nicht heranzuziehende Betrag im jeweiligen Monat um 75 Euro.“
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„In Fällen des § 2 Abs. 4 erhöht sich der nicht zu berücksichtigende beziehungsweise nicht heranzuziehende Betrag im jeweiligen Monat um 37,50 Euro.““

Begründung

Nach der bisherigen Regelung ist das Elterngeld bei Einkommensersatz- und Sozialleistungen bis zur Höhe des Mindestelterngeldes von 300 Euro nicht zu berücksichtigen. In Fällen, in denen neben dem Mindestelterngeld auch noch der Geschwisterbonus in Höhe von mindestens 75 Euro anfällt, muss dieser angerechnet werden. Dies ist den Eltern schwer vermittelbar und streitträchtig. Es führt auch dadurch zur Mehrbelastung der Verwaltung, dass andere Behörden bei den Elterngeldstellen Anrechnungsverfahren anstrengen müssen. Der Erfolg des Elterngeldes hängt entscheidend vom Vollzug und dessen Vereinfachung ab. Die Ergänzung sieht deshalb vor, bei Anwendung des Geschwisterbonus insgesamt 375 Euro

sowohl auf Einkommensersatz- (Buchstabe a) als auch auf andere Sozialleistungen (Buchstabe b) anrechnungsfrei zu belassen. Den Haushaltstitel des Bundeselterngeldgesetzes belastet der Vorschlag nicht.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa0 – neu –** (§ 22 Abs. 2 Einleitungssatz BEEG)

Dem Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist folgender Doppelbuchstabe aa0 voranzustellen:

„aa0) Im Einleitungssatz werden die Wörter „vierteljährlich für die vorangegangenen drei Kalendermonate erstmalig zum 31. März 2007“ durch die Wörter „halbjährlich jeweils zum Ende eines Halbjahres für die vorangegangenen sechs Kalendermonate“ ersetzt.“

Begründung

Die Abgleichung der Statistik verursacht bei einigen Ländern erheblichen Aufwand, der durch die Umstellung von der quartalsweisen auf die halbjährliche Statistikmeldung halbiert wird. Nach Ablauf des in § 25 BEEG bestimmten Zeitpunkts für einen Bericht ist der Übergang auf ein längeres Intervall für die Statistikmeldung vertretbar.

Anlage 4**Gegenäußerung der Bundesregierung****Zu Nummer 1** (Zu Artikel 1 Nr. 1)

Die Bundesregierung sieht eine Änderung der Regelungen zur Einkommensermittlung bereits während des zweiten Jahres des Elterngeldvollzugs insgesamt kritisch. Die vorgesehenen Änderungen des Bundesrates zur Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Arbeit lehnt die Bundesregierung ab. Für Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit haben der geltende wie der vorgeschlagene Einkommensbegriff unterschiedliche Vor- oder auch Nachteile. Aus Sicht der Bundesregierung sollte eine Änderung des wohl erwogenen geltenden Einkommensbegriffs nur erfolgen, wenn eine gewisse Sicherheit besteht, dass die Änderung auch die erwarteten positiven Effekte hat, denn eine mehrfache Änderung des Einkommensbegriffs sollte dringend vermieden werden. Eine Änderung bedarf einer sorgfältigen Prüfung im Zuge des im Herbst dieses Jahres vorzulegenden Evaluationsberichts zum Elterngeld. Im Übrigen wird auf die ausführliche Stellungnahme der Bundesregierung zu den inhaltsgleichen Änderungsvorschlägen in dem Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs verwiesen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9897).

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 Nr. 1a – neu – und Nr. 5a – neu –)

Die Bundesregierung lehnt eine Änderung der Regelung, nach der das Elterngeld bei Entgeltersatzleistungen oder anderen Sozialleistungen wie dem Arbeitslosengeld II, dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag als Einkommen be-

rücksichtigt wird, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro überschreitet, sowohl aus inhaltlichen als auch aus Kostengründen ab. Der Vorschlag sieht bei Anwendung des Geschwisterbonus vor, zusätzlich zu dem Mindestbetrag weitere 75 Euro anrechnungsfrei zu belassen.

Hintergrund der Gewährung des Geschwisterbonus ist nicht ein erhöhter Unterstützungsbedarf von Mehrkindfamilien, sondern der Umstand, dass Eltern mit älteren Kindern regelmäßig bereits vor der Geburt Einkommenseinbußen hinnehmen mussten, weil ihre Erwerbstätigkeit aufgrund der Betreuung der älteren Kindern erschwert war. Aufgrund der damit typischerweise einhergehenden niedrigeren Einkommen sinkt vielfach der Anspruch auf Elterngeld für das jüngere Kind, da sich die Höhe des Elterngeldes aus dem wegen der Betreuung des Kindes wegfallenden Einkommens ableitet. Hier gewährleistet der Geschwisterbonus einen teilweisen Ausgleich.

Der Vorschlag würde geschätzte Mehrkosten von mindestens 30 Mio. Euro verursachen.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa0 – neu –)

Die Verlängerung des Intervalls für die Datenlieferungen zur Elterngeldstatistik durch die Länder von drei auf sechs Monate ist aus Sicht der Bundesregierung mit der Notwendigkeit einer zeitnahen Information über die Entwicklung des Elterngelds nicht zu vereinbaren.

